

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 17/2026

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
07. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Verfahren zur Berufung
von Professoren und Professorinnen und zur
Besetzung von Vertretungsprofessuren
an der Hochschule Merseburg (Berufungsordnung)

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß
Kommissarischer Rektor

Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen und zur Besetzung von Vertretungsprofessuren an der Hochschule Merseburg (Berufungsordnung)

Auf der Grundlage des §§ 36 Absatz 11, 49a und 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021; letzte berücksichtigte Änderung mehrfach geändert, §§ 72 und 73 neu gefasst, §§ 35a und 36a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 91) hat die Hochschule Merseburg folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Berufungsverfahren	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Eröffnung des Berufungsverfahrens	2
§ 3 Bildung der Berufungskommission	3
§ 4 Ausschreibung	3
§ 5 Berufungsbeauftragter bzw. Berufungsbeauftragte	4
§ 6 Grundsätze der Arbeit der Berufungskommission	4
§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung	4
§ 8 Dokumentation des Berufungsverfahrens	5
§ 9 Sondervoten	6
§ 10 Vorsitz der Berufungskommission	6
§ 11 Berücksichtigung von Gleichstellungszielen	7
§ 12 Auswahlkriterien	7
§ 13 Vorauswahl	7
§ 14 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die Listenfähigkeit	8
§ 15 Gutachten	8
§ 16 Berufungsvorschlag der Berufungskommission	9
§ 17 Beschlussfassung im Fachbereich	10
§ 18 Beschlussfassung des Senates	10
§ 19 Berufung durch den Rektor bzw. die Rektorin	11
§ 20 Ende und Abbruch des Berufungsverfahrens	11
§ 21 Gemeinsame Berufung	12
Abschnitt II - Vertretungsprofessuren	12
§ 22 Vertretungsprofessoren bzw. Vertretungsprofessorinnen	12
§ 23 Verfahren	13
§ 24 Vergütung	13
Abschnitt III – Tandem-Professur	13
§ 25 Tandem-Professor bzw. Tandem-Professorin	13
§ 26 Verfahren	14
§ 27 Vergütung	14

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen.....	14
§ 28 Inkrafttreten.....	14

Abschnitt I - Berufungsverfahren

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Zuständigkeiten, Mitwirkungen und Verfahren zur Besetzung von Professuren und Vertretungsprofessuren an der Hochschule Merseburg.
- (2) Die Hochschule Merseburg setzt sich das Ziel, bei ihren Berufungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Rechtssicherheit, Effektivität und Transparenz zu genügen. Sie verfolgt zudem das Ziel, im Sinne des Gleichstellungskonzepts der Hochschule Merseburg, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen.

§ 2 Eröffnung des Berufungsverfahrens

- (1) Der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches führt mit dem Rektor bzw. der Rektorin ein Strategiegespräch zur geplanten Ausrichtung der auszuschreibenden Professur. Im Anschluss daran erfolgt die Beschlussfassung im Fachbereichsrat.
- (2) Der Fachbereich stellt nach Beschluss des Fachbereichsrates einen Antrag auf Ausschreibung einer Professur und leitet diesen an das Rektorat.
- (3) Der Antrag des Fachbereiches auf Besetzung einer Professur enthält die folgenden Unterlagen:
 1. Aussagen zur fachlichen Ausrichtung, Wertigkeit und Begründung der Denomination,
 2. Aussagen zum geplanten Modus der Stellenbesetzung (Ausschreibungsverfahren (§ 35a HSG LSA, § 36a HSG LSA) oder Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-6 HSG LSA),
 3. Aussagen über die Einbindung der Professur in die aktuelle Fachbereichsstruktur- und Fachbereichsentwicklungsplanung unter Abwägung des Hochschulentwicklungsplanes und der Zielvereinbarung der Hochschule Merseburg mit dem Land Sachsen-Anhalt,
 4. Angabe der Stellennummer und Eintritt der Stellenvakanz, ggf. Antrag auf Stellenzuweisung,
 5. mit dem bzw. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches abgestimmter Entwurf des Ausschreibungstextes (inkl. der Darlegung der erforderlichen Berufungsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 2 und 3 HSG LSA),
 6. Aussagen zu den Lehrgebieten und zu den geplanten curricularen Auslastungen,
 7. die Anzahl der Professoren und Professorinnen im Fachbereich getrennt nach Geschlechtern und
 8. Beschluss des Fachbereichsrates zur Ausschreibung und ggf. Änderung der Denomination der Professur.
- (4) Der Senat der Hochschule Merseburg berät über den Antrag und nimmt diesbezüglich Stellung. Im Falle einer Änderung der bisherigen Denomination fasst der Senat separat einen Beschluss zur Denominationsänderung.
- (5) Nach Stellungnahme des Senates entscheidet das Rektorat der Hochschule Merseburg über die Ausschreibung der Professur. Im Falle einer Änderung der bisherigen Denomination fasst das Rektorat separat einen Beschluss zur Denominationsänderung. Für den Fall, dass das Rektorat beabsichtigt, dem Antrag des Fachbereiches auf Besetzung einer Professur nicht stattzugeben, erfolgt vor der Entscheidung des Rektorates eine Anhörung des betreffenden Fachbereiches.
- (6) Nachdem das Rektorat die Besetzung der Professur und ggf. die Denominationsänderung beschlossen hat, werden diese Entscheidungen dem genehmigenden Ministerium angezeigt und um Erklärung der Freigabe der Entscheidung gebeten.

- (7) Sofern vier Wochen nach Anzeige und Nachweis der vollständigen Unterlagen vom genehmigenden Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Freigabe gemäß § 36 Abs. 1 Satz 4 HSG LSA als erklärt im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1-8.

§ 3 Bildung der Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt die Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß § 36 Abs. 3 HSG LSA. Der Berufungskommission sollen mit Stimmrecht angehören:
- der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches oder ein anderer Professor oder eine andere Professorin des Fachbereiches als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - vier Professoren und Professorinnen der Hochschule,
 - mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin aus einer anderen Hochschule,
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 33a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 HSG LSA,
 - zwei Studierende und
 - der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches nach § 72 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA. An seiner bzw. ihrer Stelle können die Aufgaben und Befugnisse in der Berufungskommission auch durch ein Mitglied der Gleichstellungskommission der Hochschule Merseburg wahrgenommen werden.

Im Falle eines beschleunigten Berufungsverfahrens gemäß § 36a HSG LSA gehören zwei weitere Professoren bzw. Professorinnen aus einer anderen Hochschule der Berufungskommission stimmberechtigt an.

Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, exklusive des oder der Gleichstellungsbeauftragten, sollen Frauen sein; eine davon Professorin.

Professoren und Professorinnen können kein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission sein, wenn es sich um die Nachbesetzung der Professur handelt, die sie derzeit innehaben.

Im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen können stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sein, es sei denn, es handelt sich um die Nachbesetzung der Professur, die sie innehatten.

In der Berufungskommission können in begründeten Fällen weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule und hochschulexterne Sachverständige beratend und ohne Stimmrecht mitwirken, es sei denn, es handelt sich um die Nachbesetzung der Professur, die sie innehatten. Darüber hat der Fachbereichsrat zu beschließen.

Beurlaubte Professoren und Professorinnen können keine stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sein.

- (2) Wenn im laufenden Berufungsverfahren ein Mitglied der Berufungskommission ausscheidet und eine Nachbesetzung erforderlich ist, ist die Nachbesetzung durch den Fachbereichsrat zu beschließen. Eine Vertretung von Kommissionsmitgliedern, ausschließlich des oder der Gleichstellungsbeauftragten, ist ausgeschlossen.
- (3) Gemäß § 36 Abs. 5 HSG LSA kann der Senat bestimmen, dass der Berufungskommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichtersteller oder eine Senatsberichterstellerin mit beratender Stimme angehört.

§ 4 Ausschreibung

- (1) Nach erfolgter Freigabe durch das genehmigende Ministerium wird die Stelle gemäß § 36 Abs. 2 HSG LSA öffentlich und in geeigneten Fällen international ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung wird durch das Dezernat Personal realisiert. Das Dekanat teilt, nach Rücksprache mit dem oder der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches, dem Dezernat Personal mit, in welchen Medien die Ausschreibung erfolgen soll. In jedem Fall erfolgt die Ausschrei-

bung auf der Webseite der Hochschule Merseburg. Die Kosten der Ausschreibung trägt der Fachbereich. Sind mehrere Fachbereiche an der Ausschreibung beteiligt, erfolgt eine Kostenaufteilung.

§ 5 Berufungsbeauftragter bzw. Berufungsbeauftragte

- (1) Das Rektorat hat die Möglichkeit, einen Berufungsbeauftragten oder eine Berufungsbeauftragte zu bestellen, der oder die an allen Sitzungen der Berufungskommission als beratendes Mitglied teilnehmen soll. Er oder sie darf alle das Berufungsverfahren betreffenden Unterlagen einsehen.
- (2) Der oder die Berufungsbeauftragte unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission insbesondere bei organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen.
- (3) Der oder die Berufungsbeauftragte informiert den Rektor oder die Rektorin kontinuierlich über den Verlauf der Berufungsverfahren.

§ 6 Grundsätze der Arbeit der Berufungskommission

- (1) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist rechtzeitig einzuladen.
- (2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Berufungskommission haben grundsätzlich an allen Prozessschritten des Berufungsverfahrens mitzuwirken. Die Teilnahme der Mitglieder der Berufungskommission an den Sitzungen der Berufungskommissionen erfolgt grundsätzlich persönlich.

Mitglieder der Berufungskommission, die in einer Sitzung nicht am vorgesehenen Sitzungsort anwesend sind, können mit Hilfe geeigneter Videokonferenztechnik, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Hochschule Merseburg entsprechen, an der Sitzung teilnehmen. Bei eventuell auftretenden technischen Problemen, die während der Sitzung eintreten und eine störungsfreie Mitwirkung unmöglich werden lassen, ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission unverzüglich zu informieren und die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Bei der persönlichen Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen (bspw. Lehrprobe, Vortrag, persönliches Gespräch) sollen die Mitglieder der Berufungskommission grundsätzlich persönlich anwesend sein.

- (4) Führen Regelungen dieser Berufsordnung zu außerordentlichen Härtefällen für Mitglieder der Berufungskommission, kann ein Antrag auf entlastende Maßnahmen an das Rektorat gerichtet werden. Die Stattgabe und Umsetzung der entlastenden Maßnahmen erfolgen vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Finanzmittel.
- (5) In jeder Sitzung der Berufungskommission muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder der Berufungskommission im Rahmen eines Diskurses die Möglichkeiten der persönlichen Meinungsbildung haben und somit alle Positionen in die gemeinsame Entscheidung der Berufungskommission einfließen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Dabei muss bei den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission die Mehrheit der Professoren und Professorinnen gewährleistet sein.

- (2) Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Berufungskommission zulässig. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, bspw. Videokonferenzen, in die Lage versetzt wird, aktiv an der Beratung und dem Diskurs der Berufungskommission mitzuwirken.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission gefasst.
- (4) Gremienbeschlüsse, die den Berufungsvorschlag unmittelbar betreffen (insbesondere die Listenfähigkeit und die Listenreihung) erfolgen in geheimer Abstimmung und bedürfen neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen.
- (5) Die Berufungskommission kann im Einzelfall Verfahrensentscheidungen im Umlaufverfahren treffen. Dies gilt insbesondere für organisatorische Angelegenheiten, Terminfestlegungen und Entscheidungen über die Durchführung von Probevorlesungen. Voraussetzung ist, dass die Durchführung des Umlaufverfahrens zuvor in einer beschlussfähigen Sitzung der Berufungskommission beschlossen wurde. Beschlüsse nach §§ 13, 14 und 16 dieser Ordnung sind im Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (6) Aus den zu protokollierenden Abstimmungsergebnissen müssen sowohl das Gesamtergebnis als auch das Stimmverhalten der Statusgruppe der Professoren und Professorinnen ersichtlich sein.
- (7) Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen haben die gleiche Wirkung, sie tragen nicht zum Erreichen der Mehrheit bei.

§ 8 Dokumentation des Berufungsverfahrens

- (1) Für jedes Berufungsverfahren ist eine strukturierte Berufsakte anzulegen. Der Berufsakte sind alle wesentlichen Dokumente und Beschlüsse beizulegen (u. a. Gremienbeschlüsse, Protokolle der Berufungskommission, Dokumentation der Ausschreibung der Professur, Gutachten, ggf. Sondervoten, Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten).
- (2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Berufsakte. Elektronisch erstellte Dokumente der Berufungskommission müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) versehen werden.
- (3) Die Gründe für die Auswahl zur Einladung sowie für die Entscheidung der Berufungskommission, Bewerber und Bewerberinnen nicht einzuladen, müssen auf Basis der definierten Anforderungskriterien im Protokoll nachvollziehbar dokumentiert werden.
- (4) Die Gründe für die Beschlüsse zur Listenfähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen und für die Entscheidung über die Listenreihung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Geschlechterverteilung der Bewerber und Bewerberinnen, der zur persönlichen Vorstellung Eingeladenen und der Listenplatzierten ist zu dokumentieren.
- (6) Wenn im Rahmen eines Berufungsverfahrens von den in dieser Ordnung formulierten Soll-Vorschriften abgewichen werden soll, sind diese Ausnahmefälle zu begründen und zu dokumentieren.

§ 9 Sondervoten

Die Mitglieder der Gremien, die an dem Berufungsverfahren beteiligt sind (Berufungskommission, Fachbereichsrat und Senat), können nach erfolgten Abstimmungen ein schriftliches Sondervotum abgeben. Die Abgabe des Sondervotums eines Gremiumsmitgliedes muss bei dem bzw. der Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums (Berufungskommission, Fachbereichsrat oder Senat) vor der Beschlussfassung des nachfolgenden Gremiums in Textform oder schriftlich eingereicht werden. Der bzw. die Vorsitzende des entsprechenden Gremiums hat sicherzustellen, dass das Sondervotum in die Berufsakte aufgenommen wird, so dass sich die Mitglieder des nachfolgenden Gremiums mit dem Sondervotum auseinandersetzen können. Das Sondervotum soll im folgenden Gremium im Rahmen des Diskurses und der Beschlussfassung gewürdigt werden.

§ 10 Vorsitz der Berufungskommission

- (1) Die Mitglieder der Berufungskommission bestätigen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission (vgl. § 3 Abs. 1) und benennen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission ist für die ordnungsgemäße Arbeit der Berufungskommission verantwortlich und vertritt diese in allen Hochschulgremien.
- (3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission stellt sicher, dass für den Fall, dass in den Berufungsverfahren Bewerbungen schwerbehinderter Kandidaten und Kandidatinnen oder schwerbehinderten Personen gleichgestellte Kandidaten und Kandidatinnen eingegangen sind, die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule Merseburg an den Sitzungen der Berufungskommissionen beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen können.
- (4) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission belehrt in der ersten Sitzung alle Mitglieder anhand der Richtlinien zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren und zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben als Gutachterin und Gutachter in Berufungsverfahren der Hochschule Merseburg (in der jeweils aktuellen Fassung). Für den Fall, dass Gremiumsmitglieder eine Befangenheit anzeigen, prüft der bzw. die Vorsitzende des Gremiums gemäß der o. g. Richtlinie, ob ein Ausschlusskriterium vorliegt. Sofern eine Nachbesetzung eines Mitgliedes der Berufungskommission erfolgen muss, ist unverzüglich eine Belehrung anhand der o. g. Richtlinie vorzunehmen. Die Belehrung ist zu protokollieren.
- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission belehrt in der ersten Sitzung alle Mitglieder anhand der Ordnung zum Datenschutz der Hochschule Merseburg (in der jeweils geltenden Fassung) und verweist auf die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der Berufungskommission. Die Belehrung und der Verweis auf die Geheimhaltungspflicht sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission belehrt in der ersten Sitzung alle Mitglieder anhand der Antidiskriminierungsordnung der Hochschule Merseburg (in der jeweils geltenden Fassung), verweist auf die Zielsetzungen des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule Merseburg (in der jeweils geltenden Fassung) und die Selbstverpflichtung der Hochschulrektorenkonferenz zur Geschlechtergerechtigkeit bei Berufungsverfahren. Die Belehrung und der Verweis sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission ist für die Formulierung von Beschlussvorlagen, die notwendigen Beschlussfindungen sowie die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich. Ferner ist er bzw. sie für die ordnungsgemäße Dokumentation des gesamten Berufungsverfahrens (Berufsakte) verantwortlich.

§ 11 Berücksichtigung von Gleichstellungszielen

- (1) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches nimmt an allen Sitzungen der Berufungskommission stimmberechtigt teil.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission ist aufgefordert, für das Verfahren relevante Gleichstellungsziele mit dem bzw. der Gleichstellungsbeauftragten zu besprechen und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Diese Maßnahmen sollen auch die gezielte Ansprache von potenziellen geeigneten Bewerbern bzw. Bewerberinnen umfassen, wenn im Fachbereich eine entsprechende Unterrepräsentanz (geringer als 50 v. H.) besteht.
- (3) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann nach Sitzungen der Berufungskommission schriftlich auf Gleichstellungsfragen bezogene Verfahrensdefizite anzeigen. Diese Monita sind im Protokoll zu vermerken bzw. dem Protokoll beizulegen und durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission zu prüfen und nach Möglichkeit zu beheben.
- (4) Für den Fall, dass sich keine Frau auf eine ausgeschriebene Professur beworben hat, ist die Berufungskommission verpflichtet, über eine erneute Ausschreibung zu beraten und zu beschließen. Der Beschluss ist im Protokoll zu begründen und zu dokumentieren.
- (5) Die Berufungskommission kann gezielt geeignete Kandidatinnen und geeignete schwerbehinderte Kandidaten und Kandidatinnen ansprechen und auffordern, sich auf die ausgeschriebene Professur zu bewerben (aktive Rekrutierung). Nach der Freigabe des Berufungsverfahrens durch das genehmigende Ministerium kann bereits die aktive Rekrutierung erfolgen.

§ 12 Auswahlkriterien

- (1) Die Berufungskommission definiert in ihrer ersten Sitzung, aber bevor sie in die Beratung und Vorauswahl der Bewerber und Bewerberinnen eintritt, die für das jeweilige Berufungsverfahren geltenden Auswahlkriterien aus den Mindestanforderungen des HSG LSA und den zusätzlichen Bedingungen aus dem Ausschreibungstext. Die Auswahlkriterien sind zu protokollieren.
- (2) Die Berufungskommission berücksichtigt beim Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 2 Nr. 4a HSG LSA (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) und nach § 35 Abs. 2 Nr. 4b HSG LSA (besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer beruflichen Praxis, die grundsätzlich drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt werden sollen) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Kindererziehungszeiten im Sinne des § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie Zeiten der tatsächlichen Pflege pflegebedürftiger Angehöriger nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz im Umfang von maximal 18 Monaten. Die o. g. Familien- und Pflegezeiten sind durch den Bewerber bzw. die Bewerberin nachzuweisen und in der Berufsakte nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 13 Vorauswahl

- (1) Der Dekan bzw. die Dekanin stellt sicher, dass die eingegangenen Bewerbungen erfasst werden und eine Eingangsbestätigung an die Bewerber und Bewerberinnen versandt wird.
- (2) Bewerbungen, die nicht innerhalb der Bewerbungsfrist (nachgewiesen durch Posteingangsstempel Hochschule oder Eingangsdatum der E-Mail) eingegangen sind, können berücksichtigt werden, sofern es die Berufungskommission für erforderlich hält und die Berücksichtigung beschließt. Bewerbungen können nur bis zum Zeitpunkt des Beschlusses der Berufungskommissionen über die Berufsliste berücksichtigt werden. Für den Fall, dass eine Bewerbung, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen ist, berücksichtigt werden soll, ist sicherzustellen, dass alle Bewerbungen, die bis zu dem Zeitpunkt des Posteingangs dieser nachträglich zu berücksichtigenden Bewerbung eingegangen sind, ebenfalls im Vorauswahlprozess berücksichtigt werden.

- (3) Die Berufungskommission prüft und bewertet alle eingegangenen Bewerbungen gemäß den zuvor definierten Auswahlkriterien (§ 12) und trifft eine begründete Entscheidung darüber, welche Bewerber und Bewerberinnen zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Entscheidungen bedürfen neben der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der anwesenden professoralen Mitglieder. Das Stimmverhalten der Mitglieder und davon das Stimmverhalten der professoralen Mitglieder und die Begründungen für die Auswahl zur Einladung sowie für die Entscheidung der Berufungskommission, ein Bewerber bzw. eine Bewerberin nicht einzuladen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Die Nachweise der Erfüllung der formalen Anforderungskriterien gemäß § 35 HSG LSA und der definierten Anforderungskriterien (§ 12) müssen vor der externen Begutachtung gem. § 15 vollständig vorliegen.
- (5) Für den Fall, dass weniger als drei Bewerber bzw. Bewerberinnen für eine persönliche Vorstellung eingeladen werden sollen oder dass weniger als zwei Personen des unterrepräsentierten Geschlechts des Fachbereiches eingeladen werden sollen, berät und entscheidet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung der Professur inhaltsgleich erneut erfolgen soll. Die Entscheidungen (Stimmverhalten der Mitglieder und davon das Stimmverhalten der professoralen Mitglieder) und die Begründung der Entscheidung sind zu dokumentieren.

§ 14 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die Listenfähigkeit

- (1) Die vorausgewählten Bewerber und Bewerberinnen werden zu einer hochschulöffentlichen Lehrprobe und ggf. einem hochschulöffentlichen Fachvortrag sowie zur persönlichen Vorstellung schriftlich eingeladen. Bei Verhinderung soll ein Ersatztermin angeboten werden.
- (2) Art, Format und Dauer der Lehrprobe bzw. des Fachvortrags werden von der Berufungskommission für alle Bewerber und Bewerberinnen in gleicher Weise festgelegt. Der bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission stellt sicher, dass die Lehrprobe und der Fachvortrag unter fairen Bedingungen durchgeführt werden. Die Lehrprobe und der Fachvortrag sind zu protokollieren.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission soll darauf hinwirken, dass im Rahmen der Lehrprobe bzw. des Fachvortrages, neben den studentischen Mitgliedern der Berufungskommission, weitere Studierende des Fachbereiches teilnehmen.
- (4) Ausschließlich die Berufungskommission führt mit den Bewerbern und Bewerberinnen ein persönliches Gespräch in Präsenz durch. Ziel des Gespräches ist es, weitere Kenntnisse über die fachliche und persönliche Eignung, die Motivation und die zukünftigen Vorhaben in Lehre und Forschung der Bewerber bzw. Bewerberinnen zu gewinnen. Die persönlichen Gespräche sind zu protokollieren.
- (5) Nach den Vorträgen, den Lehrproben und den persönlichen Gesprächen bewertet die Berufungskommission unter Anwendung der Auswahlkriterien (§ 12) die grundsätzliche Listenfähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen und zieht in der Regel drei Bewerber bzw. Bewerberinnen in die engere Wahl. Die Entscheidungen (Stimmverhalten der Mitglieder und davon das Stimmverhalten der professoralen Mitglieder) und die Begründungen, warum Bewerber und Bewerberinnen als listenfähig oder nicht listenfähig eingeschätzt werden, müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Ein Beschluss über die Listenreihung erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht.
- (6) Werden weniger als drei Bewerber bzw. Bewerberinnen oder ausschließlich Personen eines Geschlechts als listenfähig erachtet, kann die Berufungskommission beschließen, ob die Ausschreibung der Professur inhaltsgleich erneut erfolgen soll.

§ 15 Gutachten

- (1) Für die Würdigung der fachpraktischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der als listenfähig erachteten Bewerber und Bewerberinnen werden zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die promoviert oder gleichwertig wissenschaftlich qualifiziert sind und der Hochschule nicht angehören dürfen, eingeholt.

- (2) Die Gutachter bzw. die Gutachterinnen werden benannt. Es soll mindestens eine Gutachterin angefragt werden. Die Entscheidung ist zu beschließen, zu begründen und zu dokumentieren
- (3) Bei der Auswahl der Gutachter bzw. der Gutachterinnen ist die Richtlinie der Hochschule Merseburg zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren und zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben als Gutachter und Gutachterin in Berufungsverfahren (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin gibt im Vorfeld der Begutachtung eine Erklärung zur Befangenheit ab. Diese Erklärung kann der schriftlichen Begutachtung vorangestellt werden. Zudem erhält der Gutachter bzw. die Gutachterin die Richtlinie zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren und zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben als Gutachterin und Gutachter in Berufungsverfahren und die Ordnung zum Datenschutz an der Hochschule Merseburg (in den jeweils geltenden Fassungen).
- (4) Als Bewertungsgrundlage werden dem Gutachter bzw. der Gutachterin der Ausschreibungstext, ein Auszug aus dem HSG LSA (§ 35 HSG LSA), die von der Berufungskommission definierten Auswahlkriterien (§ 12), Kopien der Bewerbungsunterlagen, ggf. weitere Schriften der Bewerber bzw. Bewerberinnen und ggf. die Präsentationen der Lehrprobe zugeleitet. Ferner werden der Gutachter bzw. die Gutachterin explizit und schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hingewiesen.
- (5) Die Gutachten sollen eine Bewertung der Bewerber und Bewerberinnen ermöglichen. Sie haben sich an den Voraussetzungen gemäß § 35 HSG LSA und den Auswahlkriterien (§ 12) zu orientieren und sollen Aussagen über die wissenschaftlichen Qualifikationen, pädagogischen Eignungen und besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer beruflichen Praxis treffen.
- (6) Jedes vergleichende Gutachten enthält einen begründeten Vorschlag über die Listenfähigkeit und Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen auf der Liste (Listenplatzierungen).
- (7) Gemäß § 36a HSG LSA kann zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens auf die Einholung von Gutachten verzichtet werden, soweit dies zur unverzüglichen Besetzung der Professur infolge ihrer Einbindung in Forschung und Lehre erforderlich ist (vgl. § 3 Abs. 1).

§ 16 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Nach Eingang der vergleichenden Gutachten entscheidet die Berufungskommission in Würdigung der Gutachten und unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen sowie den Eindrücken aus den Lehrproben, Vorträgen und persönlichen Gesprächen über einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen in einer begründeten Reihenfolge enthalten soll.
- (2) Die Listenplatzierten sind auf Grundlage der Auswahlkriterien (§ 12) und der Gutachten eingehend von der Berufungskommission zu bewerten. Die Reihung der Listenplätze ist nachvollziehbar zu begründen. Zur Begründung der Reihenfolge der Listenplatzierten ist eine ausführliche vergleichende Bewertung und Würdigung vorzunehmen und zu dokumentieren. Insbesondere Abweichungen von der vorgeschlagenen Listenreihung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter sind von der Berufungskommission zu begründen und zu dokumentieren.
- (3) Die Berufungskommission beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag (Berufungsliste). Für die Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch die Mehrheit der dem Gremium Berufungskommission angehörenden Professoren und Professorinnen erforderlich. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professoren und Professorinnen. Die Entscheidung (Stimmverhalten der Mitglieder und davon das Stimmverhalten der professoralen Mitglieder) ist zu dokumentieren.
- (4) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Berufungskommission übergibt die vollständige Berufsakte der Leitung des Fachbereichs. Die Berufsakte muss insbesondere folgende Dokumente enthalten:
 - Dokumentation der Ausschreibung der Professur,
 - Ausschreibungstext,

- Protokolle der Sitzungen der Berufungskommissionen,
- Dokumentation der Lehrproben und persönlichen Gespräche,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
- vergleichende Gutachten,
- Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten und
- ggf. Sondervoten.

Die Leitung des Fachbereiches ergänzt die Berufsakte um

- die Protokollauszüge des Fachbereichsrates,
- die Protokollauszüge des Rektorates und
- die Stellungnahme des Senates.

§ 17 Beschlussfassung im Fachbereich

- (1) Der Fachbereichsrat und die Professoren und Professorinnen des Fachbereiches, die keine Mitglieder des Fachbereichsrates sind (erweiterter Fachbereichsrat i. S. d. § 77 Abs. 5 HSG LSA), entscheiden im Rahmen einer erweiterten Fachbereichsratssitzung in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Für die Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates auch die Mehrheit der dem Gremium erweiterter Fachbereichsrat angehörenden Professoren und Professorinnen erforderlich. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Professoren und Professorinnen. Die Entscheidungen (Stimmverhalten der Mitglieder und davon das Stimmverhalten der professoralen Mitglieder) ist zu dokumentieren.
- (2) Der Dekan bzw. die Dekanin belehrt in der Sitzung der Beschlussfassung alle Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates anhand der Richtlinien zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren und zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben als Gutachterin und Gutachter in Berufungsverfahren der Hochschule Merseburg (in der jeweils aktuellen Fassung). Für den Fall, dass Gremiumsmitglieder eine Befangenheit anzeigen, prüft der Dekan bzw. die Dekanin gemäß der o. g. Richtlinie, ob ein Ausschlusskriterium vorliegt. Befangene Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates dürfen an der Beratung und Beschlussfassung zum Berufungsvorschlag nicht mitwirken.
- (3) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Stellungnahme im Rahmen der Fachbereichsratssitzung mündlich zu erläutern. Für den Fall, dass Sondervoten und/oder ein negatives Votum der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung vorliegen, müssen diese erkennbar im Diskurs bzw. in der Entscheidungsfindung berücksichtigt und dokumentiert werden.
- (4) Lehnt der erweiterte Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag der Berufungskommission ab, so sind die Entscheidung und die Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Berufungskommission ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufungskommission kann nach nochmaliger Beratung erneut einen Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung in den erweiterten Fachbereichsrat einbringen.
- (5) Für den Fall, dass nach Auffassung des erweiterten Fachbereichsrates eine Person des Berufungsvorschlags nicht die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 35 HSG LSA und die Anforderungskriterien gemäß § 12 erfüllt, kann der erweiterte Fachbereichsrat entscheiden, die betreffende Person vom Berufungsvorschlag zu streichen. Der Beschluss und die Begründung für die Streichung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (6) Der Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag ist zusammen mit der vollständigen Berufsakte und einer Senatsvorlage dem Rektorat zu übergeben.

§ 18 Beschlussfassung des Senates

- (1) Das Rektorat legt dem Senat den Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung vor. Vor der Beschlussfassung wird den Senatsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, die vollständige Berufsakte einzusehen.

- (2) Der Rektor bzw. die Rektorin belehrt in der Sitzung der Beschlussfassung alle Mitglieder des Senates anhand der Richtlinien zur Regelung der Befangenheit in Berufungsverfahren und zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben als Gutachterin und Gutachter in Berufungsverfahren der Hochschule Merseburg (in der jeweils aktuellen Fassung). Für den Fall, dass Gremiumsmitglieder eine Befangenheit anzeigen, prüft der Rektor bzw. die Rektorin gemäß der o. g. Richtlinie, ob ein Ausschlusskriterium vorliegt. Befangene Mitglieder des Senates dürfen an der Beratung und Beschlussfassung zum Berufungsvorschlag nicht mitwirken.
- (3) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Für die Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der Senatsmitglieder auch die Mehrheit der dem Gremium Senat angehörenden Professoren und Professorinnen erforderlich. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren und Professorinnen. Die Entscheidungen (Stimmverhalten der Mitglieder und davon das Stimmverhalten der professoralen Mitglieder) ist zu dokumentieren.
- (4) Der Senat kann den Berufungsvorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückweisen.

§ 19 Berufung durch den Rektor bzw. die Rektorin

- (1) Professoren und Professorinnen werden nach dem Beschluss des Senates durch den Rektor bzw. die Rektorin schriftlich berufen. Der Rektor oder die Rektorin kann einen Professor oder eine Professorin abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages des Fachbereiches berufen oder einen neuen Berufungsvorschlag anfordern, soweit er oder sie den Berufungsvorschlag für nicht vereinbar mit den rechtlichen Vorschriften, der Hochschulstrukturplanung oder den Zielvereinbarungen hält oder Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Für den Fall, dass der Rektor oder die Rektorin beabsichtigt, einen Professor oder eine Professorin abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages des Fachbereiches zu berufen oder einen neuen Berufungsvorschlag anzufordern, erfolgt vor der Entscheidung des Rektors oder der Rektorin eine Anhörung des Fachbereiches. Der Rektor oder die Rektorin ist verpflichtet, die Abweichung von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages nachvollziehbar zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.
- (2) Nach der Ruferteilung folgen Berufungsverhandlungen, die der Rektor bzw. die Rektorin unter Beteiligung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin und des Dekans bzw. der Dekanin führt. Im Rahmen der Berufungsverhandlung wird transparent über die zur Verfügung stehenden Ressourcen und über die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf informiert. Die Ergebnisse der Verhandlung werden in einer Berufungsvereinbarung schriftlich festgehalten.
- (3) Nach Abschluss der Berufungsvereinbarung erklärt der vorgeschlagene Kandidat bzw. die vorgeschlagene Kandidatin innerhalb einer durch den Rektor bzw. die Rektorin festgelegten Frist schriftlich die Rufannahme gegenüber dem Rektor bzw. der Rektorin.
- (4) Lehnt der vorgeschlagene Kandidat bzw. die vorgeschlagene Kandidatin den Ruf ab, erfolgt die Ruferteilung an den Nächstplatzierten bzw. die Nächstplatzierte der Berufsliste.
- (5) Lehnen alle Listenplatzierten den an sie ergangenen Ruf ab, fordert der Rektor bzw. die Rektorin den Fachbereich auf, in einer angemessenen Frist über die erneute Ausschreibung zu beschließen oder dem Senat die Beendigung des Berufungsverfahrens zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen sind rechtzeitig vor der Übergabe der Ernennungsurkunde bzw. vor der vollständigen Unterzeichnung des Dienstvertrages über ihre Nichtberücksichtigung durch das Dezernat Personal zu informieren.

§ 20 Ende und Abbruch des Berufungsverfahrens

- (1) Das Berufungsverfahren endet mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Rektor oder die Rektorin oder der vollständigen Unterzeichnung des Dienstvertrages.

- (2) Der Fachbereich kann den Beschluss zum Abbruch eines Berufungsverfahrens fassen, wenn kein Berufungsvorschlag aufgestellt werden konnte oder das Berufungsverfahren aus anderen sachlichen Gründen nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung führen kann. Die Entscheidungen (Stimmverhalten der Mitglieder und davon das Stimmverhalten der professoralen Mitglieder) und die sachliche Begründung des Abbruchs sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Fachbereichsratsbeschluss über den Abbruch ist dem Rektorat vorzulegen. Das Berufungsverfahren endet durch Beschluss des Rektorates nach Stellungnahme des Senates.

§ 21 Gemeinsame Berufung

- (1) Zur Förderung gemeinsamer Aufgaben in Forschung und Lehre kann mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereiches die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der betreffenden Forschungseinrichtung.
- (2) Die Ausschreibung einer gemeinsamen Professur bedarf der Zustimmung der kooperierenden Forschungseinrichtung. § 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Zusammensetzung der Berufungskommission erfolgt grundsätzlich gemäß § 3. Abweichend hiervon soll sich die Gruppe der Professoren und Professorinnen in der Berufungskommission aus Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen der kooperierenden Forschungseinrichtung und der Hochschule zusammensetzen, die gemeinsam über die Mehrheit der Sitze verfügen muss. Zudem sollen zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen auch Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der kooperierenden Forschungseinrichtung hinzutreten.
- (4) Die gemeinsame Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der weniger als drei Namen enthalten kann. Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung der Gremien der kooperierenden Forschungseinrichtung gemäß der Kooperationsvereinbarung.
- (5) Die weiteren Vorschriften dieser Ordnung bleiben unberührt.

Abschnitt II - Vertretungsprofessuren

§ 22 Vertretungsprofessoren bzw. Vertretungsprofessorinnen

- (1) Die Hochschule Merseburg kann zur selbstständigen Lehre geeignete Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung einer Professur oder aus anderen Gründen, insbesondere für Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten, Pflegezeiten, Sonderurlaub oder für Zeiten krankheitsbedingter Abwesenheit, die Wahrnehmung der mit der Professur verbundenen Aufgabe übertragen.
- (2) Vertretungsprofessoren bzw. Vertretungsprofessorinnen müssen grundsätzlich die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 35 HSG LSA erfüllen. Sofern geeigneten Nachwuchswissenschaftlern bzw. Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, eine Professur befristet zu vertreten, kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 unter Berücksichtigung der Gleichstellungsziele der Hochschule Merseburg begründet abgewichen werden.
- (3) Die Beschäftigung der Vertretungsprofessoren und Vertretungsprofessorinnen erfolgt in einem befristeten Angestelltenverhältnis.
- (4) Die Dauer der Vertretung einer Professur beträgt in der Regel zwei Semester. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat auf schriftlichen Antrag des Fachbereiches.
- (5) Vertretungsprofessoren bzw. Vertretungsprofessorinnen können für die Dauer der Vertretung die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ führen.

§ 23 Verfahren

- (1) In den Fällen, in denen der Senat im Rahmen eines Berufungsverfahrens dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs bereits zugestimmt hat und der Fachbereich die Vertretung der zu besetzenden Professur einem bzw. einer Listenplatzierten übertragen möchte, entscheidet das Rektorat auf Antrag des Fachbereiches.
- (2) In anderen von Absatz 1 abweichenden Fällen muss die Hochschulleitung auf Antrag des Fachbereiches der Besetzung der Vertretungsprofessur zustimmen. In dem Antrag des Fachbereiches müssen die zwingende Notwendigkeit der Vertretung, die geplante Lehrauslastung sowie die geplante Dauer und der Beschäftigungsumfang der Vertretung nachvollziehbar dargelegt sein. Nach erfolgter Personalauswahl und dem Beschluss des Fachbereichsrates stellt der Fachbereich einen Antrag auf Besetzung der Vertretungsprofessur an das Rektorat.

In dem Antrag auf Besetzung muss der Fachbereich die professorale Eignung des ausgewählten Kandidaten bzw. der ausgewählten Kandidatin nachvollziehbar darlegen.

§ 24 Vergütung

Vertretungsprofessoren und Vertretungsprofessorinnen erhalten eine Bruttovergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 2 gemäß der Besoldungsordnung W des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils aktuellen Fassung.

Abschnitt III – Tandem-Professur

§ 25 Tandem-Professor bzw. Tandem-Professorin

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates für die Dauer von bis zu drei Jahren eine geeignete Person zum Tandem-Professor bzw. zur Tandem-Professorin berufen, wenn die Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren gemäß § 40 HSG LSA vorliegen.
- (2) Die Berufung erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses. Die Beschäftigung erfolgt im hälftigen Umfang einer vollen Professur, wobei der darüber hinausgehende hälftige Beschäftigungsumfang dem Erwerb der dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 b HSG LSA dient.
- (3) Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 46 Abs. 4 HSG LSA, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Beschäftigung als Tandem-Professor
- (4) Eine Berufung auf eine Tandem-Professur darf nicht erfolgen, wenn die erforderliche besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion nachgewiesen wird, die auf Grundlage eines kooperativen Promotionsverfahrens erworben wurde und die Hochschule Merseburg hieran beteiligt war. § 36 Abs. 6 HSG LSA findet keine Anwendung.
- (5) Die Hochschule soll mit der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereiches, in der die dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erworben wird, einen Vertrag schließen, in dem die Arbeitszeitverteilung, die Sicherung der Anbindung an die Hochschule und die unterstützenden Personalentwicklungsmaßnahmen geregelt sind. Ferner ist zu regeln, dass kein finanzieller Ausgleich zwischen der Hochschule und der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereiches erfolgt.
- (6) Tandem-Professoren und Tandem-Professorinnen führen während der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.
- (7) Eine beabsichtigte Entfristung der Professur erfolgt auf Grundlage der geltenden Ordnung zur Entfristung oder erneuten Befristung von befristeten Professuren an der Hochschule Merseburg.

§ 26 Verfahren

Das Berufungsverfahren erfolgt gemäß den Regelungen des Abschnitts I dieser Ordnung unter Maßgabe des § 40 HSG LSA.

§ 27 Vergütung

Die Vergütung orientiert sich an der für die Juniorenprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Besoldungsgruppe und berücksichtigt den hälftigen Umfang.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde vom Senat am 24.09.2026 beschlossen und vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 06.10.2026 genehmigt.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt auch für bereits laufende Berufungsverfahren. Verfahrensschritte und Entscheidungen, die vor diesem Zeitpunkt liegen, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen und zur Besetzung von Vertretungsprofessuren an der Hochschule Merseburg (Berufungsordnung) (Amtliche Bekanntmachung 09/2022) außer Kraft.

Merseburg, den 07. Oktober 2026


Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß
Kommissarischer Rektor